

Akademische Verhaltensrichtlinien für den Studiengang Informationsdesign der Hochschule der Medien Stuttgart

1. Einleitende Bemerkungen

Das vorrangige Ziel der Lehrenden im Studiengang Informationsdesign ist es, den Studierenden eine qualitativ hochwertige und für den Beruf qualifizierende Ausbildung zu bieten. Dazu gehört, dass neben fachlichen Kompetenzen auch soziale und ethische Werte sowie Formen des Umgangs mit Mitmenschen vermittelt werden. Gegenseitiger Respekt und Vertrauen sind für eine erfolgreiche Ausbildung unerlässlich. Jede Form von Unredlichkeit verletzt die bestehende Vertrauensbasis und betrifft damit alle Mitglieder des Studiengangs. Vor diesem Hintergrund haben die Lehrenden im Studiengang Informationsdesign die nachfolgend beschriebenen **akademischen Verhaltensrichtlinien** aufgestellt, die den Umgang zwischen Studierenden und Dozenten/innen sowie zwischen Studierenden untereinander regeln.

2. Gegenstand und Ziele der Richtlinien

Durch die Beachtung der akademischen Verhaltensrichtlinien soll eine Ausbildungssituation geschaffen werden, die auf Vertrauen, Aufrichtigkeit und wechselseitigem Respekt basiert. Dabei werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Es wird ein Verständnis dafür geschaffen, dass Lehrende und Mitarbeiter/innen ebenso wie Studierende dafür verantwortlich sind, dass ein konstruktives Ausbildungsverhältnis hergestellt und aufrechterhalten wird.
- Es soll verhindert werden, dass sich ein/e Studierende/r durch akademisches Fehlverhalten einen unredlichen Vorteil verschaffen kann.
- Es soll die Einsicht vermittelt werden, dass Unredlichkeit einen schwerwiegenden Verstoß gegen den akademischen Verhaltenskodex darstellt.
- Es soll eine Umgebung gefördert werden, in der von allen Seiten der akademische Verhaltenskodex beachtet und eingehalten wird.
- Es soll erläutert und begründet werden, welches Verhalten sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden und Mitarbeitern/innen des Studienganges Informationsdesign erwartet wird.

3. Akademisches Fehlverhalten

Das Hauptziel der Verhaltensrichtlinien ist es, eine Vorteilnahme durch akademisches Fehlverhalten zu verhindern. Als akademisches Fehlverhalten wird dabei jede Handlung be-

trachtet, die darauf abzielt, Benotungen oder Leistungsnachweise zu manipulieren. Dies schließt die folgenden Handlungen ein, ist jedoch nicht auf diese beschränkt:

- Die Verwendung oder auch schon der Versuch der Verwendung von nicht autorisierten Materialien, Informationen, Studienhilfen oder Hilfsmitteln stellt eine **Täuschung** dar.
- Das Ausgeben von Texten, Daten, Arbeiten, Ideen, Computerprogrammen, Ausgaben von Computerprogrammen oder jede andere Form von nicht autorisierten Informationen als eigene geistige Leistung wird als **Plagiat** behandelt.
- Veränderungen, Manipulationen und bewusst fälschliche Darstellungen von Dokumenten oder Materialien von akademischer Relevanz stellen **Fälschungen** dar.

4. Studentische Pflichten

Von den Studierenden wird ein Sozialverhalten erwartet, das den gehobenen Standards einer akademischen Bildungseinrichtung (= Hochschule) entspricht. Das erwartete Sozialverhalten umfasst die folgenden Punkte, ist aber nicht auf diese beschränkt:

- Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich über Ort und Zeit der besuchten Lehrveranstaltungen zu informieren.
- Es wird eine regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und den belegten Wahlpflichtveranstaltungen erwartet. Das Versäumen einer oder einiger weniger Lehrveranstaltungen aufgrund eines nachvollziehbaren gewichtigen Grundes (z.B. Krankheit) stellt keine Verletzung der Teilnahmepflicht dar. Bei längerer Abwesenheit von den Lehrveranstaltungen muss der/die Dozent/in unter Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt werden. Dabei wird in der Regel Ehrlichkeit vorausgesetzt, so dass keine Bescheinigung (z.B. ärztliches Attest) beigefügt werden muss. Bei längeren Fehlzeiten und bei begründetem Verdacht kann der/die Dozent/in allerdings eine Bescheinigung verlangen.
- Zur Erzielung einer förderlichen Lernumgebung wird von den Studierenden ein kultiviertes Sozialverhalten erwartet, was den respektvollen Umgang untereinander sowie den Dozenten/innen gegenüber einschließt. Die Einnahme von Speisen, das unaufgeforderte Arbeiten an Computern und Laptops (z.B. zur E-Mailabfrage oder zum Surfen), Unterhaltungen ohne Aufforderung („Schwätzen“) sowie die Mobiltelefonnutzung während der Lehrveranstaltung sowie andere den regulären Lehrbetrieb störende Verhaltensweisen werden als Verstoß gegen das gewünschte Sozial- und Gruppenverhalten betrachtet. Das gilt auch für ein verspätetes Erscheinen oder verfrühtes Verlassen des Hörsaales. Der/die Dozent/in wird ein solches Fehlverhalten nicht dulden und bei besonderer Schwere auch zu Konsequenzen greifen. Nach der Erteilung einer Verwarnung kann der/die Studierende bei fortgesetztem Fehlverhalten von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Den Ausschluss von der Kursteilnahme wird der/m Studierenden vom Dozenten/von der Dozentin mündlich unter Angabe des Grundes des Ausschlusses und der Ausschlussdauer mitgeteilt. Die Ausschlussdauer kann sich im Extremfall bis zum Semesterende hinziehen. Bei einem Ausschluss von mehr als vier Wochen Dauer muss der Ausschluss durch den Studiendekan bestätigt werden. Die Überprüfung der Maßnahme hat binnen einer Woche nach Ausspruch des Ausschlusses zu erfolgen.

5. Pflichten der Dozenten/innen

Vom Dozenten/von der Dozentin wird erwartet, dass er/sie eine Lernumgebung schafft, in der die Ziele der vorliegenden Richtlinie umgesetzt bzw. die darin aufgeführten Verhaltensweisen eingehalten werden. Zur Schaffung einer solchen konstruktiven Lernumgebung wird von den Dozenten/innen Folgendes erwartet:

- Jede über die hier beschriebenen allgemeinen Richtlinien hinausgehende Anforderung (z.B. das Führen einer Teilnehmerliste) wird zu Beginn des Kurses ausdrücklich formuliert.
- Am Anfang des Kurses wird so präzise wie möglich angegeben, welche Leistungen von den Studierenden zu erbringen sind und in welchem Maße diese Leistung zur Benotung beitragen.
- Den Studierenden wird ein angemessener Zugang zu den Lehrmaterialien gegeben (z.B. durch Bereitstellung der Folien als Kopiervorlage bzw. elektronisches Dokument oder durch Bereitstellung einer Literaturliste mit Basisliteratur).
- Die Wiederverwendung von alten Prüfungsunterlagen (z.B. Klausurfragen) sollte vermieden werden. Solche Unterlagen sollten nach Möglichkeit den Studierenden für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden.
- Das von den Studierenden erwartete Sozialverhalten wird in gleicher Weise auch von den Dozenten/innen erwartet.
- Es ist die Aufgabe der Dozenten/innen, die Vorgaben dieser Verhaltensrichtlinien in ihren Kursen umzusetzen und ein entsprechendes Fehlverhalten zu ahnden.

6. Bewertungen

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen sind durch die Studienprüfungsordnung Teil A + B festgeschrieben. Die Ankündigung, Durchführung und die Benotung einer Prüfungsleistung haben dabei gemäß den Ausführungen in Teil A zu erfolgen. Sollte ein/e Studierende/r mit einer Benotung nicht einverstanden sein, so steht ihr/ihm das Einspruchsverfahren frei. Es wird jedoch erwartet, dass vor der Einreichung eines offiziellen Widerspruchs beim Prüfungsausschuss folgende Vorgehensweise von der/m Studierenden eingehalten wird:

- Bevor von einer/m Studierenden Einspruch gegen eine Benotung eingelegt wird, soll eine Aussprache mit dem/r Dozenten/in, welcher die Prüfung abgenommen hat, gesucht werden. Von dem/r Dozent/in wird erwartet, dass er/sie innerhalb von zwei Wochen einen solchen Gesprächstermin ermöglicht. Sollte dies im Einzelfall nicht realisierbar sein, so steht dem/r Studierenden der Weg des Einspruchsverfahrens direkt offen.
- Voraussetzung für ein Gespräch ist eine hinreichend belegbare Argumentation für die Überprüfung der Benotung, welche durch den/die Studierende/n zu erbringen ist. Eine unbegründete Unzufriedenheit mit der Benotung stellt keinen ausreichenden Anlass für eine Überprüfung der Benotung durch den/die Dozenten/in dar.
- In dem Gespräch soll der/die Dozent/in dem Studierenden gegenüber die Notenwahl nachvollziehbar begründen. Der/die Dozent/in ist nicht verpflichtet, zu Art oder Umfang der für die Prüfung zu erbringenden Leistungen Stellung zu beziehen.
- Ergibt das Gespräch keinen Konsens, so kann der/die Studierende beim Prüfungsausschuss einen offiziellen Einspruch gegen die Benotung einlegen.